

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Kinder vor sexuellem Missbrauch schützen und schwerste Kriminalität effektiv bekämpfen – Rechtssicheres Speichern von IP-Adressen ermöglichen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Kinder sind die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Sie zu schützen hat überragende Bedeutung.
2. Eine effektive Bekämpfung der Kriminalität des 21. Jahrhunderts ist nur möglich, wenn die Strafverfolgungsbehörden Maßnahmen des 21. Jahrhunderts nutzen können. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Kriminalität, der im Internet Kinder zu Opfern macht.
3. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil zur Vorratsdatenspeicherung vom 20.09.2022 in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 (SpaceNet) und C-794/19 (Telekom Deutschland) den rechtlichen Rahmen für die Verfolgung von Straftaten im Internet abgesteckt.

Er hat u.a. entschieden, dass das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, die

- zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zur Verhütung schwerer Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit einen auf das absolut Notwendige begrenzten Zeitraum eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der IP-Adressen, die der Quelle einer Verbindung zugewiesen sind, vorsehen;
- zum Schutz der nationalen Sicherheit, zur Bekämpfung der Kriminalität und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung der die Identität der Nutzer elektronischer Kommunikationsmittel betreffenden Daten vorsehen;
- es zur Bekämpfung schwerer Kriminalität und zum Schutz der nationalen Sicherheit gestatten, den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste aufzugeben, während

eines festgelegten Zeitraums die ihnen zur Verfügung stehenden Verkehrs- und Standortdaten umgehend zu sichern.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich mit einer Bundesratsinitiative für einen Gesetzentwurf einzusetzen, der das rechtssichere Speichern von IP-Adressen ermöglicht und dadurch dazu beiträgt, Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen und schwerste Kriminalität effektiv zu bekämpfen.
2. diesen Gesetzentwurf inhaltlich so zu gestalten, dass
 - die Speicherung von IP-Adressen und Portnummern ermöglicht wird,
 - eine sechsmonatige Speicherverpflichtung angeordnet wird,
 - ein schnelles Abrufverfahren der erlangten Daten gestattet wird,
 - ein hohes Datenschutzniveau gesichert wird,
 - die Abfrage der gespeicherten Daten grundsätzlich unter Richtervorbehalt gestellt wird,
 - eine Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft und ihrer Ermittlungspersonen für die Abfrage der Daten bei Gefahr im Verzug vorgesehen wird.



Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Die Digitalisierung hat den sexuellen Kindesmissbrauch auf eine neue Stufe gehoben. In einem erschreckend hohen Ausmaß finden sich heute Fotos oder Filme von sexuellem Missbrauch im Internet. Das Bundeskriminalamt verzeichnete allein 2021 über 15.000 Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs und mehr als 39.000 Fälle des Herstellens, Besitzes und der Verbreitung von Fotos und Videos, auf denen Kinder missbraucht und vergewaltigt werden. Die Aufklärung dieser Straftaten ist oftmals unmöglich, weil die notwendigen IP-Adress-Daten zur Ermittlung der Täter mangels Speicherung nicht mehr verfügbar sind. Dieser unerträgliche Zustand muss beendet werden. Deshalb müssen die bestehenden, gesetzgeberischen Möglichkeiten vollständig ausgeschöpft werden.

Die Speicherung von IP-Adressen ist notwendig, da die IP-Adresse vom Provider einem bestimmten Endgerät zugewiesen ist und daher eine Täterermittlung ermöglichen kann. Derzeit gibt es keine gesetzliche Pflicht zur Speicherdauer. Zu oft sind die Daten nicht mehr vorhanden, wenn Ermittlungsbehörden erste Hinweise auf Missbrauchstaten erhalten. In diesem Stadium scheitern Ermittlungen häufig, da eine Zuordnung von IP-Adressen unmöglich geworden ist.

Die Speicherung von IP-Adressen ist im Vergleich zur Speicherung sonstiger Verkehrs- und Standortdaten wesentlich weniger eingriffsintensiv. Der Grundrechtseingriff ist deutlich geringer und vor dem Hintergrund des Allgemeininteresses einer effektiven Strafverfolgung schwerster Kriminalität verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Dennoch ist eine derartige Maßnahme im Einklang mit der EuGH-Rechtsprechung zeitlich zu begrenzen. Angemessen ist eine Begrenzung auf sechs Monate.